

S a t z u n g
über die Verleihung von Auszeichnungen

Die Gemeinde Grafenwiesen erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste oder für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde Grafenwiesen wird die Bürgermedaille der Gemeinde Grafenwiesen geschaffen. Sie wird an alle Bürger in Gold verliehen und kann von diesen bei besonderen Anlässen an einem Band in den Farben weiß/blau/gelb getragen werden.

Die Medaille gibt es nur in einer Form und Stufe.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Grafenwiesen mit der Umschrift " Gemeinde Grafenwiesen ". Die Rückseite trägt die Inschrift: " Dank für verdienstvolles Wirken "

§ 3

Die Bürgermedaille wird verliehen an Persönlichkeiten und Gruppen von Personen, die sich um die Gemeinde Grafenwiesen besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Zur Verleihung der Bürgermedaille ist ein Beschluß des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung notwendig. Dieser bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Gemeinderatsmitglieder.

§ 5

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können vom Bürgermeister und Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung einzureichen.

§ 6

Die Bürgermedaille wird in feierlicher Form zusammen mit einer Anstecknadel und einer Urkunde überreicht. In der Urkunde werden der Beschluß des Gemeinderates, der Dank und die Anerkennung der Gemeinde Grafenwiesen dargelegt.

§ 7

Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie verbleibt nach seinem Tode seinem Erben als Andenken.

Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Gemeinderatsmitglieder.

§ 8

Die Gemeinde Grafenwiesen nimmt beim Ableben eines Inhabers der Bürgermedaille an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

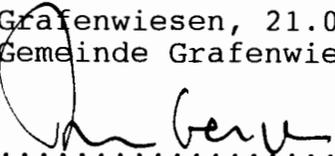
§ 9

Die Bürgermedaille sollte nur einmal im Jahr vergeben werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille darf über zehn nicht hinausgehen.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenwiesen, 21.01.1997
Gemeinde Grafenwiesen


.....
Ritzberger
1. Bürgermeister

